



Bundesministerium für Wirtschaft,
Familie und Jugend
Stubenring 1
1010 Wien

Organisationseinheit: BMG - II/A/6 (Legistik in der
Kranken- und Unfallversicherung)
Sachbearbeiter/in: Mag. Doris Seier
E-Mail: doris.seier@bmg.gv.at
Telefon: +43 (1) 71100-4145
Fax:
Geschäftszahl: BMG-91980/0033-II/A/6/2011

Datum: 25.10.2011

Ihr Zeichen: BMWFJ-524600/0002-II/A/3/2011

POST@II3.bmwfj.gv.at

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das KBGG, das FLAG 1967 und die EO geändert werden - Ressortstellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Gesundheit bezieht sich auf den unter der GZ BMWFJ-524600/0002-II/3/2011 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kinderbetreuungsgeldgesetz, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 und die Exekutionsordnung geändert werden und nimmt dazu Stellung wie folgt:

I. Formale Bemerkungen:

1. Der Entwurf beinhaltet Änderungen des § 24 Abs. 1 Z 2, Z 3 und Abs. 2 KBGG.

§ 50 Abs. 2 KBGG idFdE legt fest, dass § 24 Abs. 1 und 2 mit 1. Jänner 2012 in Kraft treten und auf Geburten nach dem 31. Dezember 2011 anzuwenden sind. Da § 50 Abs. 3 KBGG idFdE das Inkrafttreten des § 24 Abs. 1 Z 3 KBGG mit 1. Jänner 2012 regelt, wäre das Zitat im § 50 Abs. 2 KBGG um den Zusatz „Z 2“ zu ergänzen.

2. Die hinsichtlich des § 48 KBGG getroffene Anordnung in § 50 Abs. 4 KBGG idFdE kann ho. nicht nachvollzogen werden:

Zum einen konnte § 48 KBGG idFd BGBI. I Nr. 11/2011 nicht aufgefunden werden (BGBI. I Nr. 11/2011 beinhaltet die Kundmachung der Aufhebung des § 18 Abs. 1 Z 1 KBGG), zum anderen wird normiert, dass § 48 KBGG mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft treten soll, ohne dass der Entwurf eine entsprechende Anordnung

vorsieht – die Z 29 idFde sieht den Entfall einer Wortfolge und den Ersatz eines Ausdrucks, nicht jedoch den Entfall des § 48 KBGG vor.

II. Zum Inhaltlichen:

Zu den §§ 7 Abs. 1, 35 Abs. 3, 7 und 8 KBGG idFde:

Aufgrund des Bundesministerengesetzes 1986 idgF, Anlage 2 E, fallen Angelegenheiten des Mutter-Kind-Passes in die ausschließliche Zuständigkeit des Bundesministeriums für Gesundheit. Die vorgesehenen Einvernehmensregelungen betreffend die Genehmigung des Gesamtvertrages sowie die Zuständigkeit des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend betreffend die Datenübermittlung und –verarbeitung zu Evaluierung des Mutter-Kind-Pass-Untersuchungsprogramms werden daher abgelehnt.

Zu § 7 Abs. 1 KBGG idFde:

Im Hinblick auf die vorgeschlagene Änderung § 7 Abs. 1 KBGG idFde schlägt das Bundesministerium für Gesundheit eine weitere Änderung vor, sodass § 7 Abs. 1 KBGG wie folgt lauten sollte:

„(1) Im Zusammenhang mit der Geburt eines Kindes sowie der Gewährung des Kinderbetreuungsgeldes hat der Bundesminister für Gesundheit ein Mutter-Kind-Pass-Untersuchungsprogramm für die Schwangere und das Kind mittels Verordnung festzulegen und einen Mutter-Kind-Pass aufzulegen. Die Verordnung hat den Umfang, die Art und den Zeitpunkt der Untersuchungen, die von Ärzten oder Hebammen durchgeführt werden können, zu bestimmen, wobei auf den jeweiligen Stand der medizinischen Erkenntnisse zur Sicherung der Gesundheit der Schwangeren und des Kindes Bedacht zu nehmen ist. In der Verordnung sind Untersuchungen der Schwangeren und weitere Untersuchungen des Kindes bis zur Vollendung des 62. Lebensmonats vorzusehen. Für den Nachweis der durchgeführten Untersuchungen hat der Mutter-Kind-Pass einen entsprechenden Vordruck zu enthalten.“

Begründung:

Um zu ermöglichen, dass jene Untersuchungen des Mutter-Kind-Pass-Untersuchungsprogramms, die entsprechend dem Berufsbild der Hebamme laut Hebammengesetz auch von Hebammen durchgeführt werden können, ist es notwendig, die Verordnungsermächtigung entsprechend zu adaptieren.

Zu § 8 Abs. 1 Z 2 und 8b Abs. 1 Z 2 KBGG idFde:

Aus den Erläuternden Bemerkungen dazu geht hervor, dass die Krankenversicherungsträger die selbständig tätigen Eltern als Serviceleistung rechtzeitig vor Ablauf der Frist auf die Möglichkeit der Abgrenzung der Einkünfte aufmerksam machen sollen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass

aufgrund der fehlenden gesetzlichen Verankerung dieser „Serviceleistung“ jedenfalls keine dahingehende Verpflichtung der Krankenversicherungsträger besteht.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bundesminister:
Hon.-Prof. Dr. Gerhard Aigner

Signaturwert	L+92qm5YSILQXNfdUtXSzLSyUN6KclJNlxNUIFg7V7IrfVbFfTzrMVfqr+gaAyw P5Cxsaxlrut+qwdNM7mCZB+aF7kT7G+eflVgvLldSm75s6APd6MTYAInFP6O0M6d5 Ouc4eRN69C5s5eK0kupvXNiZIZUMrjBm57u0A8Tu0=	
	Unterzeichner	serialNumber=756257306404,CN=Bundesministerium f. Gesundheit,O=Bundesministerium f. Gesundheit,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2011-10-28T10:22:15+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,Ö=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	540369
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	